

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 4 (1991)
Heft: 4

Rubrik: Stadtwanderer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner Schlankheit und Gradlinigkeit etwas von jener Höhe andeutet, die die angrenzenden Häuser auch haben. Auffallend die grosse Fensterfront im Mittelstock. Sie spendet Licht und gibt vom Wohntrakt aus die Sicht frei über das Dorf Malans und hinunter in die weite Rheinebene. Bescheiden und auf das Minimum reduziert steht dieser langegezogene Kubus im einstigen Bungalow. Im Parterre liegt das Atelier des Hausherrn – er ist Landschaftsarchitekt –, im mittleren Teil befindet sich in offener Anlehnung der Wohn- und Küchentrakt, während im obersten Geschoss von einem langen Korridor aus die Schlafzimmer erreicht werden können.

Dieses Einfamilienhaus mit seiner einfachen, unbehandelten Holzverkleidung ist thematisch konzentriert. Es baut weder auf Komplexität noch auf Widersprüche auf und nimmt als schlichte, ländliche Reaktion am Dorfrand Stellung zum Ort.

MARCO GUETG ■



BILD: STEFAN WICKI

«bundeshaus» sein Architekturbüro betreibt, hat die grossen Hallen – ehemals «Wohnparadies» einer Möbelfirma – dem individuellen Bedarf angepasst und in eine sanfte Ordnung gebracht.

FRANZISKA MÜLLER ■



Die Urhebernotbremse

STADT
WANDERER

Wer stadtwandert, sieht es allorten: den Häusern werden Schlafmützen aufgesetzt. Das Flachdachsaniieren ist der neue Bauherrensport, und die halten es gerne mit der Volksweisheit: «Es gibt nur zwei Sorten Flachdächer: die, wo rünnen, und die, wo noch nicht rünnen.» Also ein Schrägdach drauf, heisst das Patentrezept. Gleichzeitig wird dann auch isoliert. Das Ergebnis ist die architektonische Gefangenschaft. In dicken Hüllen steckt moderne Schlankheit, und die möchte heraus.

Das mag bei mehr als 90 Prozent der Neubauten aus der Hochkonjunktur, die nun renoviert werden müssen, nicht besonders tragisch sein. Aus der kargen Banalität der sechziger Jahre wurde einfach eine opulente Banalität der neunziger (beliebtestes Dessin der Saison: Streifen). Hingegen gibt es Bauten, die ein besseres Schicksal verdient haben. Jene nämlich, die schon, als sie gebaut wurden, bedeutend waren und es immer noch sind. Das Schulhaus ist hier zum Leitbau geworden. Gutmeinende Gemeindeväter reden vom Energiesparen und vergessen dabei, dass sie auch Treuhänder eines architektonischen Erbes sind. Sie sind im weiteren mit dem Stammtisch einer Meinung: Beton ist lebensfeindlich und muss verschwinden. Ihre «Sanierungskonzept» genannten Vergewaltigungsabsichten auf ihre eigenen Bauten haben eines gemeinsam: alles einpacken.

Dagegen beginnen sich nun die Architekten zunehmend zu wehren. Sie haben ihr Urheberrecht entdeckt, genauer: ihr Urheberpersönlichkeitsrecht. Veränderungen, die ihre «Ehre und Würde» als Architekt verletzen, wollen sie nicht mehr länger zähneknirschend hinnehmen. In der Tat ist das Urheberrecht rechtsdogmatisch (welch schönes Wort!) auf dieselbe Stufe zu stellen wie das Eigentumsrecht. Die Gerichte werden schliesslich abzuwägen haben, wem mehr Unrecht geschieht, dem Bauherrn, der in der Nutzung seines Gebäudes eingeschränkt wird, oder dem Architekten, dessen künstlerisches Werk verunstaltet wird. Damit allerdings überhaupt von einem schützenswerten Werk gesprochen werden kann, muss dieses von «statistischer Einmaligkeit» sein. Der Stadtwanderer übersetzt das, trotz den Einwänden der Juristen, mit Qualität.

Wer aber die Qualität verstümmeln will, der sieht sie wohl nicht. Die braven Gemeindeväter tun das nicht böswillig, sondern aus Ignoranz. Für sie ist ihr Schulhaus ein Betonbunker und ein Störfall, für den es eine endgültige Lösung zu finden gilt. Villen aus der Gründerzeit, das haben sie unterdessen begriffen, sind mit Vorsicht zu behandeln. Bauten der Nachkriegszeit dagegen sind grundsätzlich schlecht, weil modern. Qualitätsunterschiede sind für einen landläufigen Lokalpolitiker hier nicht mehr feststellbar. Darum aber ginge es noch vor aller Rechtsstreiterei. Eigentlich sollte der Architekt gar nicht auf sein Urheberrecht pochen müssen, weil den Bauherren bewusst wäre, dass sie mit genau derselben Sorgfalt mit ihren modernen Bauten umgehen müssen, wie sie das mit der letzten Scheune tun, in die sie ihr Ortsmuseum stopfen. Das Urheberrecht erweise sich bei genauerer Betrachtung als Notbremse, als ein Hilfsmittel, mehr nicht, sagt der

Stadtwanderer.